



Grundstücks- und Geländeordnung

Für die Benutzung des gesamten Geländes (*Preysingstr. 83-105 und Wolfgangstr. 20-20a in 81667 München*), auf dem sich das sog. Kirchliche Zentrum befindetet, wird von der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird von der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums ausgeübt, soweit keine Sonderregelungen bestehen. Den Anordnungen seitens der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums ist Folge zu leisten.
- 2) Zutritt haben nur Bewohner und deren Gäste sowie Angehörige und Besucher der Institutionen und Gebäude im Kirchlichen Zentrum.
- 3) Das Kirchliche Zentrum darf nicht zu Handlungen und Zwecken verwendet werden, die gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen.

§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen (ab 10 Personen) auf dem Gelände (außerhalb der Gebäude) bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltung des Kirchlichen Zentrums. Genehmigte Veranstaltungen werden auf der Internetseite www.kirchliches-zentrum.de veröffentlicht und beim Sicherheitsdienst angemeldet.
- 2) Anzeigepflichtige Veranstaltungen müssen darüber hinaus beim Kreisverwaltungsreferat angezeigt werden.
Anzeigepflichtige Veranstaltungen sind insbesondere:
 - Veranstaltungen, bei denen Räumlichkeiten anderweitig (als in der Baugenehmigung vorgesehen) genutzt werden
 - öffentliche Vergnügungsveranstaltungen (z. B. Disco, Musik, Tanz)Keine anzeigepflichtigen Veranstaltungen sind insbesondere:
 - öffentliche Kirchen- oder Kulturveranstaltungen, wenn sie in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden (z. B. Versammlungsstätte, Kirche)
 - Privatveranstaltungen (geladene Gäste, nicht öffentlich), wenn sie in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Alle Benutzer sind gehalten, den Bereich des kirchlichen Zentrums schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter über 18 Jahre anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z. B. Vorschriften Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes) zu informieren und für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Grundstücks- und Geländeordnung zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Grundstücks- und Geländeordnung hinzuweisen. Er übernimmt vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten das Einholen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen, einschließlich GEMA.
- 2) Bei der Benutzung des Kirchlichen Zentrums ist insbesondere auf Folgendes zu achten:
 - Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
 - Fahrräder sind an den vorgesehenen Fahrradparkplätzen abzustellen.
 - Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt.
 - Auf dem Gelände gilt die StVO.
 - Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen (Schaukästen, mobile Plakatständer etc.), erlaubt. Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen regelt die Verwaltung des Kirchlichen Zentrums.
 - Übernachtung (z. B. Zelten) auf dem Gelände ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung des Kirchlichen Zentrums erlaubt.
 - Offenes Feuer ist verboten. Grillen ist nur erlaubt, wenn der Untergrund (Straße, Wiese etc.) nicht beschädigt wird.
 - Aus Rücksicht auf die Bewohner der Miet- und Studentenwohnungen ist nach 22:00 Uhr (auf dem Gelände) die Benutzung von Musikinstrumenten sowie von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten verboten. Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen regelt die Verwaltung des Kirchlichen Zentrums.

§ 4 Abfallentsorgung

- 1) Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung.
- 2) Bei der Müllbeseitigung ist auf Mülltrennung zu achten. Container bzw. Tonnen zum Entsorgen von Papier-, Glas- und Biomüll befinden sich neben den Fahrradhäusern.